



**BUNDESDENKMALAMT**  
Abteilung für Tirol

Burggraben 31  
6020 Innsbruck  
E tirol@bda.gv.at

Innsbruck, am 09.09.2021

**GZ:2021-0.623.184** (bei Beantwortung bitte angeben)  
**Tirol, Kauns, Bildstock an der Dorfstraße**

## **AMTSSACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN**

### **Erhebungsdaten:**

Das Amtssachverständigengutachten basiert einer Besichtigung am 8.9.2021 durch die Gebietsbetreuerin Dr. Michaela Frick. Der Bildstock ist frei zugänglich. Da die Eigentümer eine Veränderung des Bildstockes planen, wurde der Bildstock kurzfristig begangen. Als Grundlage für das Gutachten dienten weiters Recherchen im Tiroler Kunstkataster.

### **Befund:**

#### **Lage:**

Der Bildstock liegt im Ortszentrum von Kauns südwestlich der Pfarrkirche an der Nordflanke der Dorfstraße. Er ist an der südseitigen Grenze der Bauparzelle .224 vor einer Stützmauer situiert. Diese grenzt den Gartenbereich der Volksschule vom Gehsteig beziehungsweise der Landstraße L64 ab.

#### **Beschreibung:**


Der Kapellenbildstock stammt aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Er zeigt einen Mauerbau über rechteckigem Grundriss, der sich über einem aus Bruchsteinen aufgemauerten Sockelbereich erhebt, der vor der Kapellennische ausbaucht und Platz für Bepflanzung lässt. Das vorgezogene, schindelgedeckte Satteldach ruht auf zwei Holzsäulen. Diese stehen auf bruchsteingemauerten, teilweise verputzten Mauerzügen, die vor der Kapelle einen kleinen

Vorplatz ausbilden. In der eingezogenen Kapellennische hängt ein kleiner Kruzifixus aus dem frühen 20. Jahrhundert. Der tote Corpus Christus mit Dornenkrone im Dreinageltypus trägt ein eng gebundenes, rechts geknotetes Lendentuch.

### **Gutachten:**

Der kleine Nischenbildstock an der Dorfstraße von Kauns stellt in seiner sakralen Funktion ein Kulturgut dar. Durch jüngere Veränderungen – beispielsweise die Erneuerung des Daches mit dem viel zu breiten Ortgang – hat das Objekt viel von seiner ursprünglichen Denkmalqualität verloren.

Bildstocknischen finden sich zahlreich in den Tiroler Dörfern und gehören neben den qualitätsvollen größeren Kapellen zum Kulturgutbestand des Bundeslandes. Die Kapellennische in Kauns wurde möglicherweise anstelle eines früheren Bildstockes an dieser Stelle errichtet. Durch infrastrukturelle Veränderungen hat er jedoch viel von seiner ursprünglichen Bedeutung als Bet- und Andachtsort eingebüßt, die zu erwartenden Veränderungen aufgrund des groß dimensionierten Schulbaus hinter der Kapelle, der eine Versetzung des Nischenbildstockes notwendig machen würde, führen zu einem weiteren Bedeutungsverlust. Insgesamt weist der Bildstock durch diese Veränderungen nicht mehr jene Bedeutung auf, die ursprünglich zu seiner Feststellung als Denkmal gemäß §2a DMSG geführt haben.

	<b>Signatory</b>	Dr. phil. Michaela Frick
	<b>Date/Time-UTC</b>	2021-10-12T14:37:34+02:00
	<b>Verification</b>	Information about the verification of the electronic signature can be found at: <a href="https://www.signature-verification.gv.at">https://www.signature-verification.gv.at</a>
<b>Note</b>	This document is signed with a qualified electronic signature. According to EU regulation No 910/2014 (eIDAS) it is legally equivalent to a handwritten signature.	

Dr. Michaela FRICK  
Amtssachverständige

Gemeinde Kauns  
15. Dez. 2021  
EINGEGANGEN

BMKÖS - RECHT (BDA - Rechtsabteilung)  
[recht@bda.gv.at](mailto:recht@bda.gv.at)

Doris ZIMMERMANN  
Sachbearbeiterin

[doris.zimmermann@bda.gv.at](mailto:doris.zimmermann@bda.gv.at)  
+43 1 534 15-850224  
Hofburg, Säulenstiege , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [recht@bda.gv.at](mailto:recht@bda.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: GZ 2021-0.858.893

6526 Kauns, Tirol  
Bildstock  
Aufhebung des Denkmalschutzes  
Verfahren gemäß § 5 Abs. 7 Denkmalschutzgesetz

### Bescheid

Das Bundesdenkmalamt hat entschieden:

### Spruch

Es wird gemäß § 5 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 festgestellt, dass an der Erhaltung des Bildstocks in Kauns, bei Dorfstraße 26, Ger. u pol. Bez. Kauns, Tirol, Gst .224, EZ 27, KG 84014 Kauns, kein öffentliches Interesse mehr besteht.

### Begründung

Der gegenständliche Bildstock in Kauns, Ger. u pol. Bez. Landeck, Tirol, Gst .224, EZ 27, KG 84014 Kauns, scheint in der Verordnung GZ 47.317/18/2007 vom 18.9.2007 betreffend unbewegliche Denkmale des Bezirkes Landeck, Tirol, in Kraft getreten mit 1.11.2007, auf.

Die Eigentümer beabsichtigen eine Veränderung des Bildstockes, weswegen vom Bundesdenkmalamt ein Ermittlungsverfahren zur Überprüfung der Denkmalbedeutung des gegenständlichen Objektes eingeleitet wurde. Als Ergebnis dieser Ermittlungen wurde den

Parteien mit Schreiben vom 14.10.2021, GZ 2021-0.623.184, das von Dr. Michaela Frick erstellte Amtssachverständigengutachten vom 9.9.2021 zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurde aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses im Sinne der §§ 37 und 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mitgeteilt, dass das Bundesdenkmalamt beabsichtigt, gemäß § 5 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 festzustellen, dass an der Erhaltung des Bildstocks in Kauns, bei Dorfstraße 26, Ger. u pol. Bez. Kauns, Gst .224, EZ 27, KG 84014 Kauns, Tirol, kein öffentliches Interesse mehr besteht.

#### AMTSSACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN

##### *Erhebungsdaten:*

*Das Amtssachverständigengutachten basiert einer Besichtigung am 8.9.2021 durch die Gebietsbetreuerin Dr. Michaela Frick. Der Bildstock ist frei zugänglich. Da die Eigentümer eine Veränderung des Bildstockes planen, wurde der Bildstock kurzfristig begangen. Als Grundlage für das Gutachten dienten weiters Recherchen im Tiroler Kunstkataster.*

##### *Befund:*

##### *Lage:*

*Der Bildstock liegt im Ortszentrum von Kauns südwestlich der Pfarrkirche an der Nordflanke der Dorfstraße. Er ist an der südseitigen Grenze der Bauparzelle .224 vor einer Stützmauer situiert. Diese grenzt den Gartenbereich der Volksschule vom Gehsteig beziehungsweise der Landstraße L64 ab.*

##### *Beschreibung:*

*Der Kapellenbildstock stammt aus der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Er zeigt einen Mauerbau über rechteckigem Grundriss, der sich über einem aus Bruchsteinen aufgemauerten Sockelbereich erhebt, der vor der Kapellennische ausbaucht und Platz für Bepflanzung lässt. Das vorgezogene, schindelgedeckte Satteldach ruht auf zwei Holzsäulen. Diese stehen auf bruchsteingemauerten, teilweise verputzten Mauerzügen, die vor der Kapelle einen kleinen Vorplatz ausbilden. In der eingezogenen Kapellennische hängt ein kleiner Kruzifixus aus dem frühen 20. Jahrhundert. Der tote Corpus Christus mit Dornenkrone im Dreinageltypus trägt ein eng gebundenes, rechts geknotetes Lendentuch.*

*Gutachten:*

*Der kleine Nischenbildstock an der Dorfstraße von Kauns stellt in seiner sakralen Funktion ein Kulturgut dar. Durch jüngere Veränderungen – beispielsweise die Erneuerung des Daches mit dem viel zu breiten Ortgang – hat das Objekt viel von seiner ursprünglichen Denkmalqualität verloren.*

*Bildstocknischen finden sich zahlreich in den Tiroler Dörfern und gehören neben den qualitativ vollen größeren Kapellen zum Kulturgutbestand des Bundeslandes. Die Kapellennische in Kauns wurde möglicherweise anstelle eines früheren Bildstockes an dieser Stelle errichtet. Durch infrastrukturelle Veränderungen hat er jedoch viel von seiner ursprünglichen Bedeutung als Bet- und Andachtsort eingebüßt, die zu erwartenden Veränderungen aufgrund des groß dimensionierten Schulbaus hinter der Kapelle, der eine Versetzung des Nischenbildstockes notwendig machen würde, führen zu einem weiteren Bedeutungsverlust. Insgesamt weist der Bildstock durch diese Veränderungen nicht mehr jene Bedeutung auf, die ursprünglich zu seiner Feststellung als Denkmal gemäß §2a DMSG geführt haben.*

*Dr. Michaela Frick  
Amtssachverständige*

Dazu ist binnen gesetzter Frist keine Stellungnahme im Bundesdenkmalamt eingelangt.

Aufgrund des gegebenen Sachverhalts steht fest, dass dem gegenständlichen Objekt keine ausreichende geschichtliche, künstlerische oder sonstige kulturelle Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzgesetzes mehr zukommt.

§ 5 Abs. 7 Denkmalschutzgesetz lautet wie folgt: Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung nach § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen, wie etwa eine wissenschaftliche Neubewertung, jede Bedeutung als schützenswertes Denkmal, derentwegen sie unter Denkmalschutz gestellt wurden oder unter Denkmalschutz gestellt werden könnten, verloren haben, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt von Amts wegen oder über Antrag bescheidmäßig festgestellt hat, dass an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr (oder

einschränkend nur mehr an Teilen) besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren). Vom Antragsteller ist das Zutreffen der für die Denkmalschutzaufhebung geltend gemachten Gründe nachzuweisen, soweit diese nicht offenkundig sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung der Unterschutzstellung besteht – ebenso wie ein Rechtsanspruch auf Unterschutzstellung – in keinem Fall. Sind von einem Denkmal nicht einmal mehr Reste vorhanden, so ist diese Tatsache des Erlöschens durch restlose Zerstörung vom Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nachdem es von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat, gleichermaßen bescheidmäßig festzustellen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Bundesdenkmalamt einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt bzw. die Erklärung über den Umfang der Anfechtung, das Begehren und die Angaben zur rechtzeitigen Einbringung zu enthalten.

Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass gemäß Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung), BGBl. II Nr. 387/2014, idgF, die Gebührenschuld für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) 30 Euro, für Vorlageanträge 15 Euro beträgt. Die für einen von einer Beschwerde gesondert eingebrachten Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde zu entrichtende Gebühr beträgt 15 Euro. Die Gebührenschuld wird im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe fällig. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf folgendes Konto zu entrichten:

Empfänger:

Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten

IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109

BIC: BUNDATWW

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Das Bundesdenkmalamt hat über eine nicht oder nicht ausreichend vergebührte Eingabe das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel in Kenntnis zu setzen.


Ergeht an:

1. Gemeinde Kauns, Dorfstraße 23, 6526 Kauns
2. Landeshauptmann von Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Wallnöber-Platz 3, 6020 Innsbruck
3. Bürgermeister der Gemeinde Kauns, Dorfstraße 23, 6526 Kauns

Wien, 7. Dezember 2021

Für den Präsidenten:

Dr. Christoph BAZIL

	Unterzeichner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-12-13T13:21:10+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>





Gemeinde Kauns  
20. Okt. 2021  
EINGEGANGEN

BMKÖS - RECHT (BDA - Rechtsabteilung)  
[recht@bda.gv.at](mailto:recht@bda.gv.at)

Doris ZIMMERMANN  
Sachbearbeiterin

[doris.zimmermann@bda.gv.at](mailto:doris.zimmermann@bda.gv.at)  
+43 1 534 15-850224  
Hofburg, Säulenstiege , 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [recht@bda.gv.at](mailto:recht@bda.gv.at) zu richten.

Geschäftszahl: GZ 2021-0.623.184

**6526 Kauns, Tirol**

**Bildstock**

**Vorankündigung/ Amtssachverständigengutachten**

**Verfahren gemäß § 5 Abs. 7 Denkmalschutzgesetz**

An

1. Gemeinde Kauns, Dorfstraße 23, 6526 Kauns
2. Landeshauptmann von Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard Wallnöber-Platz 3, 6020 Innsbruck
3. Bürgermeister der Gemeinde Kauns, Dorfstraße 23, 6526 Kauns

Der Bildstock in Kauns, Ger. u pol. Bez. Landeck, Tirol, Gst .224, EZ 27, KG 84014 Kauns, scheint in der Verordnung GZ 47.317/18/2007 vom 18.9.2007 betreffend unbewegliche Denkmale des Bezirkes Landeck, Tirol, in Kraft getreten mit 1.11.2007, auf.

Da die Eigentümer eine Veränderung des Bildstockes planen, hat das Bundesdenkmalamt ein Ermittlungsverfahren zur Überprüfung der Denkmalbedeutung des gegenständlichen Objektes eingeleitet. Als Ergebnis dieser Ermittlungen wird Ihnen beiliegend das von Dr. Michaela Frick erstellte Amtssachverständigengutachten vom 9.9.2021 zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wird aufgrund des vorliegenden Ermittlungsergebnisses im Sinne der

§§ 37 und 45 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 mitgeteilt, dass das Bundesdenkmalamt beabsichtigt, gemäß § 5 Abs. 7 des Bundesgesetzes vom 25.9.1923, BGBl. Nr. 533/23 (Denkmalschutzgesetz), in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2013 festzustellen, dass an der Erhaltung des Bildstocks in Kauns, bei Dorfstraße 26, Ger. u pol. Bez. Kauns, Gst .224, EZ 27, KG 84014 Kauns, Tirol, kein öffentliches Interesse mehr besteht.

§ 5 Abs. 7 Denkmalschutzgesetz lautet wie folgt:

„Denkmale (einschließlich Ensembles und Sammlungen), die unter Denkmalschutz stehen und die etwa durch Zeitablauf, Unglücksfälle oder widerrechtlich ohne Bewilligung nach § 5 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz zerstört oder verändert wurden oder aus sonstigen Gründen, wie etwa eine wissenschaftliche Neubewertung, jede Bedeutung als schützenswertes Denkmal, derentwegen sie unter Denkmalschutz gestellt wurden oder unter Denkmalschutz gestellt werden könnten, verloren haben, stehen weiterhin (auch hinsichtlich bloßer Reste) so lange unter Denkmalschutz, bis das Bundesdenkmalamt von Amts wegen oder über Antrag bescheidmäßig festgestellt hat, dass an der Erhaltung kein öffentliches Interesse mehr (oder einschränkend nur mehr an Teilen) besteht (Denkmalschutzaufhebungsverfahren). Vom Antragsteller ist das Zutreffen der für die Denkmalschutzaufhebung geltend gemachten Gründe nachzuweisen, soweit diese nicht offenkundig sind. Ein Rechtsanspruch auf Aufrechterhaltung der Unterschutzstellung besteht – ebenso wie ein Rechtsanspruch auf Unterschutzstellung – in keinem Fall. Sind von einem Denkmal nicht einmal mehr Reste vorhanden, so ist diese Tatsache des Erlöschens durch restlose Zerstörung vom Bundesdenkmalamt innerhalb von sechs Monaten nachdem es von diesem Umstand Kenntnis erlangt hat, gleichermaßen bescheidmäßig festzustellen.“

Sie haben Gelegenheit, zu diesem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens und zu der beabsichtigten Aufhebung des Denkmalschutzes innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieser Verständigung beim Bundesdenkmalamt schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der erwähnten Frist einlangende Stellungnahmen können nur berücksichtigt werden, falls das Ermittlungsverfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

Wien, 14. Oktober 2021


Für den Präsidenten:

HR<sup>in</sup> Sylvia PREINSPERGER

Leiterin der Rechtsabteilung

Beilage:

Amtssachverständigengutachten

	Untersigner	serialNumber=1766448112,CN=Bundesdenkmalamt,C=AT
	Datum/Zeit	2021-10-18T14:18:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bda.at">http://www.bda.at</a>

